### Das Basler Glückshafenbüchlein 1471-1472

Autor(en): **Staehelin, W.R.** 

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse

Band (Jahr): 15 (1948)

Heft 1-2

PDF erstellt am: **29.05.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-697567

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

des Inhaltes der Register an die Oeffentlichkeit verbunden wäre. Davon kann nun aber nicht die Rede sein. Die Register würden lediglich photographisch aufgenommen. Einen Aufnahmestreifen würde die Genealogische Gesellschaft von Utah in ihrem Archiv in Salt Lake City aufbewahren, also weit über dem grossen Teich, einen anderen würde sie unentgeltlich der Behörde überlassen, welche die Bewilligung zur Aufnahme erteilt hat. Dazu sind die Aufnahmen so klein, dass sie ohne besondere Leseapparatur, deren Anschaffungskosten recht beträchtlich sind, nicht verwendet werden können. Die genannten Artikel der erwähnten Verordnung würden folglich nicht verletzt. Nach wie vor wäre die bisher zuständige Behörde oder eine von ihr ermächtigte Aufbewahrungsstelle der Filmstreifen, z. B. die Schweizerische Landesbibliothek oder das Bundesarchiv, im Sinne der eidgenössischen Verordnung in der Lage, die Einsichtnahme zu gestatten oder zu verweigern. Wer innerhalb der Kantone zuständig sein wird, die Aufnahme dieser Archivalien zu bewilligen, ist eine weitere Frage. In bezug auf die Zivilstandsregister liegt die Kompetenz wohl beim Regierungsrat oder der von ihm hierzu ermächtigten Aufbewahrungsstelle. Für die alten Kirchenbücher der Landeskirchen wird sich die Zuständigkeit aus den diesbezüglichen kantonalen Gesetzen und Konkordaten ergeben.

\*

Das Referat wurde von der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden wohlwollend aufgenommen.

# Das Basler Glückshafenbüchlein 1471-1472

Von W. R. Staehelin, Coppet

Zu dem durch Kaiser Friedrich am 11. Juli 1471 erteilten Privileg, wodurch der Stadt Basel zwei Jahrmessen, die eine jeweilen vierzehn Tage vor Pfingsten, die andere vierzehn Tage vor Martini, bewilligt wurden, riefen, neben dem Geschäft auch Lustbarkeiten verschiedener Art, Besucher nach der Rheinstadt. Die vielleicht nach dem Beispiel italienischer Städte eingerichteten Pferdewettrennen, sowie Wettrennen von Männern und Frauen auf den Matten

vor dem Steinentor; ein Gabenschiessen; namentlich aber der Glückshafen, das heisst eine unter städtischer Leitung und Garantie stehende Lotterie mit freier Zahl der einzulegenden Lose. Dieser Glückstopf war im Hause E. E. Zunft zu Safran aufgestellt und jährlich vor den Messen gab der Rat kund, welche Herrlichkeiten da zu gewinnen seien: Silberschalen, Becher, Frauengürtel, Ringe usw.

Ein Verzeichnis mit den Namen der Teilnehmer dieser Lotterie aus den Jahren 1471, 1472 und vielleicht auch noch von 1473, hat sich erhalten. In sehr verdienstlicher Weise hat Herr Eduard Vonder Mühll (1882—1943) alle Namen ausgezogen und alphabetisch geordnet. Auf diese Weise ist auf dem Staatsarchiv Basel eine für genealogische Zwecke sehr wertvolle Fundgrube mit rund 10 000 Namen der Benützung zugänglich gemacht worden.

## Vierter Fortbildungskurs des Verbandes schweiz. Berufsfamilienforscher

8. und 9. November 1947 in Zürich

Der neue Fortbildungskurs des VSBFF war dem Thema Erbbiologie gewidmet und stand unter der Leitung von Herrn Professor Dr. F. Lehmann, Bern, von der schweizerischen Kommission für Erbbiologie des Menschen.

Nach einleitenden Worten des Kursleiters hielt Herr Dr. Ruoff, Obmann des Verbandes schweizerischer Berufsfamilienforscher, eine kurze Eröffnungsansprache über das Verhältnis von Familien- und Erbforschung. Dann kamen zwei Vorträge zum Thema «Erbe und Umwelt». Herr Dr. H. Lörtscher, Professor für Tierzucht an der ETH in Zürich, erläuterte an Beispielen aus seinem engeren Arbeitsfeld die biologischen Grundlagen und Grundbegriffe der Vererbung und zeigte wie beide Faktoren, Erbe und Umwelt, sich auswirken. Darauf besprach Herr Direktor A. Zolliker, von der Heilanstalt Münsterlingen, einige Grundfragen der menschlichen Vererbungslehre und zeigte aufschlussreiche Vererbungstafeln von Geisteskrankheiten aus seinen eigenen umfangreichen Forschungen.

Die anschliessenden Vorträge am Samstag abend waren öffentlich und weiteren Zuhörern zugänglich. Es waren Erweiterungen zum gleichen Thema. Herr Dr. A. Siegfried, vom Zentralsekretariat pro Juventute in Zürich, erzählte sehr anregend von seinen mannigfachen Erfahrungen bei Erziehungsversuchen von Kindern aus dem fahrenden Volke und legte an einigen Lebensläufen von Schützlingen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse